

BGer 8C_656/2025 vom 4. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_656_2025

FR: TF 8C_656/2025 du 4 décembre 2025

IT: TF 8C_656/2025 del 4 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensverfügungen praxisgemäss eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335).

E. 2

Das kantonale Gericht trat mit Verfügung vom 23. Oktober 2025 auf die als Beschwerde entgegengenommene E-Mail vom 17. Oktober 2025 nicht ein. Zur Begründung führte es aus, einerseits erfülle die E-Mail die vom kantonalen Recht vorgegebenen Gültigkeitsvoraussetzungen nicht, was aber Voraussetzung dafür wäre, dass auf die Ausführungen überhaupt eingegangen werden könnte. Überdies fehle es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt. Soweit um aufsichtsrechtliche Massnahmen ersucht werde, komme dem Verwaltungsgericht ohnehin keine Aufsichtsfunktion zu.

E. 3

Inwiefern das vorinstanzliche Nichteintreten rechtsfehlerhaft sein soll, legt die Beschwerdeführerin in ihren zahlreichen Eingaben nicht ansatzweise dar. Allein ausserhalb davon Liegendes vorzutragen, zielt an der Sache vorbei.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann indessen ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

E. 6

Das Gericht behält sich vor, weitere gleichartige Eingaben inskünftig unbeantwortet abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.